

Verordnung über die Ferien der Lehrlinge

RRB vom 6. März 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 13 Absatz 2 und § 60 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾)

beschliesst:

§ 1. Personen, die beim Staat eine Berufsausbildung absolvieren, haben
Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Lehrjahr.

§ 2. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt
das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Der Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 1986 über die fünfte Ferienwo-
che für Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr²⁾) ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 16. Mai 1989 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 25. Mai 1989

¹⁾ BGS 126.1.
²⁾ GS 90, 493.